

1418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

30. 10. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist auch in den Angelegenheiten Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten am 31. Mai 1970 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Artikel II

Beschäftigungspflicht

§ 1. (1) Alle Dienstgeber mit Ausnahme des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sind verpflichtet, auf 20 Dienstnehmer mindestens einen Invaliden (§ 2) und auf je 25 weitere Dienstnehmer mindestens einen weiteren Invaliden zu beschäftigen. In der Land- und Forstwirtschaft beginnt die Beschäftigungspflicht der Dienstgeber bei 20 ständig beschäftigten familienfremden Dienstnehmern.

(2) In Betrieben, in denen sich regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrter Arbeitsanfall ergibt (Saisonbetriebe), haben die Dienstgeber (Abs. 1) der Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Invaliden, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl (Abs. 4) entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht erforderliche Zahl von Invaliden saisonmäßig einstellen. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienstgeber, die Heimarbeiter beschäftigen.

(3) Der Bund ist verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer einen Invaliden zu beschäftigen. Sind bei einer Dienststelle oder einem Betrieb des Bundes

weniger als 4 v. H. der Arbeitsplätze mit Invaliden besetzt, ist die Minderbeschäftigung von Invaliden durch eine Mehrbeschäftigung bei anderen Dienststellen oder Betrieben des Bundes auszugleichen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invaliden geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 15 Dienstnehmer oder, wenn Betriebe aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 45 Dienstnehmer mindestens ein Invalid zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung dieses Beirates anordnen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invaliden besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorbehalten.

(5) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Dienstgeber im Sinne des Abs. 1 können Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichtenstellungen betraut werden (§ 11 Abs. 1 und 2).

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, daß bei Dienststellen oder Betrieben des Bundes Arbeitsplätze, die sich für Invaliden besonders eignen (Abs. 4), diesen oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten sind.

Personenkreis

§ 2. (1) Invaliden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge a) einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,

- BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, Versorgung gewährt wird, oder
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
 - c) einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opfersorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen oder
 - d) des Zusammenwirkens mehrerer der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Blinde gelten auch dann als Invalide im Sinne dieses Absatzes, wenn die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden sind auf Antrag Personen gleichzustellen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache um mindestens 25 v. H. gemindert ist, wenn sie sich infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und durch die Gleichstellung die Unterbringung der im Abs. 1 genannten Invaliden nicht gefährdet wird. Unter denselben Voraussetzungen ist die Gleichstellung auch Personen zu bewilligen, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen (Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstumme, Taubheit, Sehstörung, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Über die Gleichstellung entscheidet der Invalidenausschuß (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invalide, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder

- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Das gleiche gilt auch dann, wenn diese Personen blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist, ist bei Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den im Abs. 1 genannten Invaliden zu bewilligen. Unter denselben Bedingungen ist die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen zu bewilligen, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

A u s s c h l u ß v o n d e n B e g ü n s t i g u n g e n

§ 3. Wenn ein Invalider ohne berechtigten Grund die Annahme einer durch das Arbeitsamt zugewiesenen Arbeit zurückweist oder den Arbeitsplatz verläßt oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Bundesgesetzes schulhaft vereitelt, ist der zeitweilige Ausschluß von den Begünstigungen zu verfügen; der Betroffene ist vorher zu hören. Die Ausschlußfrist darf erstmalig nicht mehr als drei Monate betragen. Über den Ausschluß von den Begünstigungen entscheidet der Invalidenausschuß (§ 12).

B e r e c h n u n g d e r P f l i c h t z a h l

§ 4. (1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5), sind die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammenzufassen. Nicht einzurechnen sind hiebei:

- a) Invalide (§ 2) und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen;

1418 der Beilagen

3

- d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über den Mutterschutz nicht beschäftigt werden;
- e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

(2) In Saisonbetrieben (§ 1 Abs. 2) ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu den ständig beschäftigten Dienstnehmern die jeweils im Durchschnitt des Kalendermonates nichtständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für Betriebe, die Heimarbeiter beschäftigen.

(3) In die Gesamtzahl der Dienstnehmer des Bundes, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, sind nicht einzurechnen:

- a) die unter Abs. 1 lit. a bis e angeführten Personen;
- b) die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes angeführten Angehörigen des Bundesheeres;
- c) Wachebeamte;
- d) Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes, Dienstnehmer, die im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht

§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur Invalide, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2, 5 und 6) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Die im Betrieb tätigen Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl, Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957

versorgungsberechtigt sind. Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung dieses Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß beim Arbeitsamt keine für eine Einstellung in den Betrieb geeigneten Invaliden vorgemerkt sind oder eine Beschäftigung von Invaliden aus innerbetrieblichen Gründen nicht durchführbar ist. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

(4) Der Beschäftigungspflicht wird durch Überlassung von Siedlungsstellen, Einrichtung von Verkaufsständen oder sonstige Beschaffung von Erwerbsmöglichkeiten genügt, sofern dadurch der Lebensunterhalt der Invaliden und ihrer Familien sichergestellt erscheint und der Invalidenausschuß (§ 12) zustimmt.

Gesundheitsrücksichten

§ 6. (1) Bei der Beschäftigung von Invaliden (§ 2) ist auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen.

(2) Auf Antrag des Invalidenausschusses (§ 12) hat die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 zu verpflichten, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte für die Beschäftigung eingestellter oder einzustellender Invaliden besonders einzurichten, falls die Eigenart der Beschäftigung der Invaliden dies erfordert. In diesen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zu bestimmen, inwieweit für Aufwendungen, die den Dienstgebern durch derartige Maßnahmen erwachsen, aus den Mitteln des Ausgleichsfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse zu gewähren sind. Solche Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn die Investitionen ausschließlich und nicht nur vorübergehend der Beschäftigung von Invaliden dienen. Insoweit Investitionen für den Betrieb eine dauernde Wertvermehrung bedeuten, haben sie für die Gewährung von Zuschüssen außer Betracht zu bleiben.

Entlohnung

§ 7. Das Entgelt der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmer darf aus dem Grunde der Invalidität nicht gemindert werden.

Kündigung

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Vereinbarung

eine längere Frist gilt. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Eine Kündigung darf von Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 1 erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner) zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 7 des Betriebsrätengesetzes, BGBI. Nr. 97/1947, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 7 des Landarbeitsgesetzes, BGBI. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers keine Anwendung, soweit ihm als Betriebsrat (Vertrauensmann) der besondere Kündigungsschutz auf Grund des § 18 des Betriebsrätengesetzes bzw. der in Ausführung des § 122 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften zusteht.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß eine durch Krankheit oder Unglücksfall verursachte Dienstverhinderung eines Dienstnehmers, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, nur dann einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses bildet, wenn die Dienstverhinderung ununterbrochen länger als zehn Wochen oder innerhalb eines Jahres, zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses, insgesamt länger als zwanzig Wochen gedauert hat; soweit in gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen längere Fristen festgesetzt sind, haben diese zu gelten.

A u s g l e i c h s t a x e

§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Landesinvalidenamt die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe hat zu entfallen, wenn und insoweit der einstellungspflichtige Dienstgeber die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von Invaliden beim zuständigen Arbeitsamt nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat. Das Arbeitsamt hat dem Dienstgeber eine Bescheinigung über die in der jeweiligen Vorschreibungsperiode vorgenommenen erfolglosen Ansprechungen auszustellen.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 250 S.

(3) Die Entrichtung der Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet vom Einlangen der Abschrift des Verzeichnisses (§ 16 Abs. 2) an, vorgeschrieben werden. Wurde jedoch dieser Verpflichtung nicht entsprochen oder wurden vom Dienstgeber in der Verzeichnisabschrift unwahre Angaben gemacht, kann die Entrichtung der Ausgleichstaxe binnen sieben Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres an, für das keine oder eine unwahre Meldung vorliegt, vorgeschrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede Maßnahme des Landesinvalidenamtes, die auf Einholung der Verzeichnisabschrift oder einer wahrheitsgetreuen Meldung gerichtet ist, neu zu laufen.

A u s g l e i c h s t a x f o n d s

§ 10. (1) Aus den Erträgissen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Personen, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten, je einem Vertreter der im § 2 Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Invaliden und je zwei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten sind. Ein Vertreter der Dienstgeber wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagen. Je ein Vertreter der Dienstnehmer wird vom Österreichischen Arbeiterkamertag und vom Österreichischen Landarbeiterkamertag vorgeschlagen. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der orga-

1418 der Beilagen

5

nisierten Kriegsbeschädigten sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 171) vertretenen Vereinigungen der Kriegsopfer berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsopfer und der Personen nach § 2 Abs. 1 lit. b und c ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrkosten und des nachgewiesenen Verdienstentgangs.

(5) Der Beirat wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

(6) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0'75 v. H. der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.

Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen

§ 11. (1) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 5) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung obliegt dem Invalidenausschuß (§ 12) oder, wenn sich die zusammengehörigen Betriebe auf die

Sprengel mehrerer Landesinvalidenämter verteilen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2).

(2) Wenn der Verband den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben getroffenen Vereinbarungen nicht entspricht oder die mit der Betrauung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Verwarnung nicht gehörig erfüllt, ist die Befugnis von der Behörde, die sie erteilt hat, zu entziehen.

Invalidenausschuss

§ 12. (1) Bei jedem Landesinvalidenamt wird ein Invalidenausschuß errichtet, der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden hat.

(2) Der Invalidenausschuß besteht aus:

- a) dem Leiter des Landesinvalidenamtes oder einem von ihm bestimmten Beamten aus dem Stande des Landesinvalidenamtes als Vorsitzenden;
- b) einem Vertreter des örtlich zuständigen Landesarbeitsamtes;
- c) je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;
- d) zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten;
- e) jeweils einem Vertreter der im § 2 Abs. 1 lit. b oder c angeführten Personen.

(3) Der Vorsitzende hat zur Verhandlung des Invalidenausschusses jene Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber beizuziehen, die von der für den Verhandlungsfall in Betracht kommenden Interessenvertretung vorgeschlagen wurden. Betrifft der Verhandlungsgegenstand Dienstnehmer des Bundes, ist als Dienstgebervertreter im Sinne des Abs. 2 lit. c ein Vertreter der Dienststelle beizuziehen.

(4) Die im Abs. 2 lit. c, d und e genannten Mitglieder des Invalidenausschusses sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen der hierzu berufenen Interessenvertretungen auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

(5) Je ein Vertreter der Dienstgeber ist von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Landwirtschaftskammer, je ein Vertreter der Dienstnehmer von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und von der Landarbeiterkammer vorzuschlagen.

(6) Zur Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Vertreter der Invaliden (Abs. 2 lit. d und e) sind diejenigen Vereinigungen berufen, die von diesen Personen nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten zum Zwecke der Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Inter-

essen gebildet sind und die Tätigkeit im Bereich des betreffenden Landesinvalidenamtes ausüben. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 144/1946 sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Invalidenausschusses von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist.

(8) Die Mitgliedschaft im Invalidenausschuss ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrkosten und des nachgewiesenen Verdienstentgangs.

(9) Mit beratender Stimme können dem Invalidenausschuss ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und ein Vertreter der Arbeitsinspektion beigezogen werden.

(10) Der Invalidenausschuss wird vom Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Invalidenausschusses spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Für das Verfahren vor dem Invalidenausschuss gelten im übrigen die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 sinngemäß.

Einstellungsschein und Gleichstellungsbescheinigung

§ 13. (1) Invalide (§ 2 Abs. 1 und 5) erhalten als Ausweis auf Antrag einen Einstellungsschein, in dem außer dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch die sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände (Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung) zu vermerken sind.

(2) Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) erhalten als Ausweis eine Gleichstellungsbescheinigung, in der außer den im Abs. 1 angeführten Merkmalen die Geltungsdauer der Gleichstellung zu vermerken ist.

§ 14. (1) Über den Antrag auf Ausfertigung eines Einstellungsscheines hat das Landesinvalidenamt zu entscheiden. Der Einstellungsschein ist von Amts wegen einzuziehen, wenn die Voraussetzung für die Ausfertigung weggefallen ist. Die Gleichstellungsbescheinigung ist vom Landesinvalidenamt auszufertigen. Sie ist einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für eine Gleichstellung (§ 2 Abs. 2 und 6) nicht mehr gegeben sind.

(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Invaliden im Sinne dieses Bundesgesetzes ist maßgebend:

- a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamtes;
- b) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;
- c) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opfersfürsorgegesetzes;
- d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz der Blindenbeihilfenbescheid;
- e) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d und bei den im § 2 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 5 und 6 angeführten Personen das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen; die Vorschriften des § 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind hierbei anzuwenden.

Arbeitsvermittlung

§ 15. (1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Invaliden (§ 2) obliegt den Arbeitsämtern. Diese haben dahin zu wirken, daß die Invaliden auf solche Arbeitsplätze eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Gesundheitsschädigung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen.

(2) Wenn ein Arbeitsplatz im Sinne des § 1 Abs. 4 für die Einstellung Invalider vorbehalten ist, hat der Dienstgeber das Freiwerden des vorbehaltenen Arbeitsplatzes dem Arbeitsamt binnen drei Tagen anzuzeigen. Kann das Arbeitsamt auf den vorbehaltenen Arbeitsplatz keinen Invaliden vermitteln, entfällt der Vorbehalt. Hierüber ist dem Dienstgeber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 16. (1) Die Dienstgeber haben den zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufenen amtlichen Organen alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der Invaliden ist von jedem Dienstgeber, gegebenenfalls vom Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, in dem — außer den für die Berechnung der Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 4) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie die wesentlichen Daten des Einstellungsscheines (der Gleichstellungsbescheinigung) anzugeben sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses samt den für die Berechnung der

1418 der Beilagen

7

Pflichtzahl (§ 4) und für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 5) innerhalb eines Kalenderjahres maßgeblichen Unterlagen ist bis zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamt einzusenden, das die Angaben zu überprüfen hat. Wird zugleich mit der Verzeichnisabschrift ein Auftrag auf Zuweisung von Invaliden erteilt, hat das Landesinvalidenamt diesen Auftrag ohne Verzug an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

(3) Die Auskunfts- und Meldepflicht des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt.

Überwachung der Beschäftigung

§ 17. Das Landesinvalidenamt hat die Einhaltung der Beschäftigungspflicht nach § 1 Abs. 1 zu überwachen. Soweit sich die Überwachung auf die Wahrung der Rücksicht auf Leben und Gesundheit (§ 6) der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Personen erstreckt, hat das Landesinvalidenamt das Arbeitsinspektorat oder die nach Art des Betriebes sonst zuständige Aufsichtsbehörde heranzuziehen.

Eintreibung der Ausgleichstaxe

§ 18. (1) Das Landesinvalidenamt hat die vorgeschriebene Ausgleichstaxe einzutreiben. Auf die Eintreibung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Eine mit Bescheid vorgeschriebene Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem diese Vorschreibung keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug mehr unterliegt, eingetrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede auf Eintreibung gerichtete Maßnahme des Landesinvalidenamtes und durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen jeder Art neu zu laufen.

(3) Die Eintreibung im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Verfahren (§ 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950) darf erst nach nachweisbarer Mahnung des Schuldners erfolgen. Der Verpflichtete hat die notwendigen, durch die jeweilige Mahnung und Exekutionsführung verursachten Barauslagen zu ersetzen. Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben und fließen in den Ausgleichstaxfonds.

(4) In Konkurs- und Ausgleichsverfahren ist die Ausgleichstaxe den sonstigen öffentlichen Abgaben gleichzuhalten und nach den Vorschriften der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung zu behandeln.

Verfahren

§ 19. (1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und hinsichtlich des § 21 die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Invalidenausschusses, des Landesinvalidenamtes und der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet der Landeshauptmann im administrativen Instanzenzug endgültig.

Verschwiegenheitspflicht

§ 20. Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten oder sonst an der Durchführung dieses Bundesgesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Strafbestimmungen

§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Landesinvalidenamt die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung der Invaliden (§ 16 Abs. 2) nicht vorlegt oder wer in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen in den Ausgleichstaxfonds.

Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes

§ 22. (1) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) In den Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf Invaliden im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt, ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Invaliden sind die Bestimmungen des § 15, § 16 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 17 des Betriebsratgesetzes bzw. der in Ausführung des § 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 121 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) In Dienststellen des Bundes gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 unter Zugrundelegung der Vorschriften des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, sinngemäß.

G e b ü h r e n f r e i h e i t

§ 23. (1) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrsteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Der Ausgleichstaxfonds ist auch von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Artikel III**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 24. (1) Die Bestimmungen der Artikel II und III treten mit 1. Juni 1970 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren folgende Vorschriften ihre Geltung:

- a) Das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBL. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 55/1958 sowie der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBL. Nr. 266/1969;
- b) die 1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz, BGBL. Nr. 74/1947, in der Fassung der Verordnung BGBL. Nr. 33/1948.

(3) Auf Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegen, sind die im Abs. 2 angeführten Rechtvorschriften nach Maßgabe der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Vorschriften über die Behördenzuständigkeit und den Instanzenzug anzuwenden.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird der gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 bestehende Ausgleichstaxfonds aufgelöst. Sein Vermögen einschließlich sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten geht auf den durch § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes errichteten Ausgleichstaxfonds über.

(5) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBL. Nr. 21,

Bezug genommen ist, tritt an die Stelle dieses Hinweises der Hinweis auf das vorliegende Bundesgesetz.

§ 25. (1) Die bis einschließlich 31. Mai 1970 ausgefertigten Einstellungsscheine und Gleichstellungsbescheinigungen behalten auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit. Das gleiche gilt für die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bis einschließlich 31. Mai 1970 bewilligten Abänderungen der Pflichtzahl mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahlen 15, 25 und 30 die Zahlen 20, 30 und 35 zu treten haben.

(2) Die Schutzbestimmungen gemäß § 8 bleiben jenen Invaliden gewahrt, die in Betrieben beschäftigt sind, die gemäß § 1 ab 1. Juni 1970 nicht mehr der Beschäftigungspflicht unterliegen.

(3) Betriebe, die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Beschäftigungspflicht nicht mehr unterliegen, haben die Verzeichnisabschrift (§ 16 Abs. 2) für die ersten fünf Monate des Jahres 1970 bis zum 1. Februar 1971 einzusenden.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmung des Artikels I (Verfassungsbestimmung) die Bundesregierung;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 1 Abs. 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
- c) hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 3 lit. d letzter Satz der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen;
- d) hinsichtlich der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und des § 23 Abs. 1, soweit sie Verwaltungsabgaben betreffen, der Bundeskanzler;
- e) hinsichtlich der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 und des § 23 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
- f) hinsichtlich der Bestimmungen des § 23 Abs. 1, soweit sie bundesgesetzlich geregelte Gebühren und Verkehrsteuern betreffen, der Bundesminister für Finanzen und
- g) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuternde Bemerkungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1969, G 12, 13/1969, die Abs. 1 (ausgenommen lit. c), 2 und 4 bis 6 des § 2 sowie den § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBI. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 55/1968, wegen Überschreitung der Kompetenz des Bundesgesetzgebers als verfassungswidrig aufgehoben. Als Frist für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Bestimmungen wurde der 31. Mai 1970 bestimmt. Nach der Begründung dieses Erkenntnisses ist im Invalideneinstellungsgesetz 1953 die kompetenzrechtliche Grundlage nicht für alle vom Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 erfaßten Personen gegeben, sondern nur hinsichtlich jener Personen, für die der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. „militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ in Betracht kommt, demnach nicht z. B. für Reichsarbeitsdienstsädigungen und auch nicht für Gesundheitssädigungen, die bis zum Inkrafttreten des Kriegsopferversorgungsgesetzes als Personenschaden oder wie ein Personenschaden zu entschädigen waren. Verfassungsmäßig gedeckt ist im Hinblick auf die in der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBI. Nr. 77/1957, enthaltene Verfassungsbestimmung § 2 Abs. 1 lit. c des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 (Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer der im § 1 Abs. 1 lit. c OFG. angeführten Ursachen). Einer verfassungsmäßigen Grundlage entbehrt auch § 2 Abs. 1 lit. b des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 (Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gemindert ist) sowie die Bestimmungen des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 über die sogenannten Zivilblindten und Zivilinvaliden. Die im § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 enthaltene Verfassungswidrigkeit hat wegen des inneren Zusammenhangs dieser Bestimmung mit § 9 über die Ausgleichstaxe auch die Verfassungswidrigkeit dieser letzteren Bestimmung zur Folge. Das Invalideneinstellungsgesetz 1953 hat sich zufolge des Schutzes, den die in diesem Gesetz genannten verschiedenen Gruppen von Invaliden

seit Jahrzehnten genießen, voll bewährt; die Aufrechterhaltung dieses Schutzes stellt daher eine unbedingte Notwendigkeit dar. Von besonderer Bedeutung sind hiebei die Pflicht der Dienstgeber, Invaliden im Rahmen der Einstellungspflicht zu beschäftigen, das Verbot einer Minderentlohnung aus dem Grunde der Invalidität, der Kündigungsschutz und nicht zuletzt die Verwendung der Ausgleichstaxen zur Förderung der Invalideneinstellung und zu Fürsorgemaßnahmen für die Invaliden. Unter den Leistungen des Ausgleichstaxfonds befinden sich solche, die für die Aufnahme und für den Bestand von Arbeitsverhältnissen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die modernen Blindenberufe eines Telephonisten oder Stenotypisten wurden erst durch aufwendige technische Hilfen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds möglich. Zur Unterbringung gehbehinderter Invaliden werden aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds Zuschüsse zur Anschaffung von Motorfahrzeugen für diese Personen gewährt, was besonders in ländlichen Gebieten mit ungünstigen Verkehrsverhältnissen von entscheidender Bedeutung für die Mobilität der Invaliden ist.

Eine Regelung der Invalideneinstellung hinsichtlich der Personenkreise, für die nach dem eingangs zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eine Bundeskompetenz derzeit nicht gegeben ist, hätten die Bundesländer durch Landesgesetz auf Grund des Art. 15 B.-VG. zu treffen: Dies würde zum Nebeneinanderbestehen einer Bundesregelung und von neun Landesregelungen und damit zu einer den Bedürfnissen aller Invaliden abträglichen Rechtsaufsplitterung führen. Die Beibehaltung einer einheitlich geregelten Invalideneinstellung erfordert jedoch eine Verfassungsbestimmung, durch die — zumindest zeitlich begrenzt — die Zuständigkeit für die gegenständliche Materie in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund übertragen wird, soweit eine solche Zuständigkeit (z. B. hinsichtlich des Kündigungsschutzes) nicht schon derzeit gegeben ist und ohne daß in die Diensthoheit der Bundesländer eingegriffen wird.

Die Tatsache, daß die in Betracht kommenden Interessenvertretungen schon seit längerer Zeit

Wünsche nach Änderung verschiedener materiell-rechtlicher Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 hegen, gab den Anlaß, an Stelle einer umfangreichen Novellierung des derzeitigen Gesetzes die Erlassung eines neuen Invalideneinstellungsgesetzes in die Wege zu leiten. In den neuen Gesetzentext sind Regelungen einbezogen, die bisher Gegenstand der 1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 74/1947, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 33/1948 waren. Der Gesetzentwurf wurde an alle Zentralstellen, Landesregierungen und im Betracht kommenden Interessenvertretungen zur Begutachtung versendet. Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen, denen weitgehend entsprochen werden konnte, und der Beratung der gesamten Materie im Invalidenfürsorgebeirat (BGBl. Nr. 144/1946) erfolgte die Umarbeitung des Gesetzentwurfes und der Erläuternden Bemerkungen auf die vorliegende Fassung. Soweit es erforderlich und tunlich war, wurden gegenüber dem derzeitigen Text des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 sprachliche Änderungen vorgenommen. Außerdem wurden im Interesse der Rechtssicherheit auf Anregung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst verschiedene Kann-Bestimmungen beseitigt. Die beiliegende Gegenüberstellung des derzeitigen und des neuen Gesetzentextes ermöglicht einen Überblick über die beabsichtigten Änderungen.

Das „Invalideneinstellungsgesetz 1969“ wird weder eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes noch eine zusätzliche Belastung der Verwaltung zur Folge haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Die Verfassungsbestimmung gewährleistet die Weiterführung der Invalideneinstellung als Agende des Bundes. Von allen zur Stellungnahme eingeladenen Landesregierungen hat sich nur die Vorarlberger Landesregierung gegen diese Verfassungsbestimmung ausgesprochen.

Im Laufe der Jahre werden wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des Personenkreises der Invaliden eintreten. Während derzeit unter den arbeitsfähigen Invaliden noch die Kriegsbeschädigten zahlenmäßig überwiegen, werden späterhin die Arbeitsunfallverletzten und die sonstigen Zivilinvaliden, letztere insbesondere wegen der zunehmenden Zahl der Verkehrstoten, in den Vordergrund rücken. Es erscheint daher zweckmäßig, die in Aussicht genommene Verfassungsbestimmung zu befristen. Vor Fristablauf wäre zu prüfen, ob noch weiterhin ein Bedarf an der bundeseinheitlichen Regelung auf dem Gebiete der Invalideneinstellung besteht.

Zu Artikel II:

Zu § 1:

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage gestattet es, die Beschäftigungspflicht in gewissen Grenzen zu lockern. In der Privatwirtschaft soll sie bei 20 Dienstnehmern (bisher 15) beginnen; auf je weitere 25 Dienstnehmer (bisher 20) wird ein weiterer Invalider zu beschäftigen sein.

Um den Ländern und Gemeinden im Rahmen ihrer Diensthoheit eine unabhängige Regelung der Invalideneinstellung durch die Landesgesetzgebung zu ermöglichen, beschränkt der Gesetzentwurf die Beschäftigungspflicht der Gebietskörperschaften auf den Bund. Es wird Angelegenheit der Bundesländer sein, ihre Pflicht und die Pflicht der Gemeinden, Invaliden in angemessenem Umfang zu beschäftigen, durch Landesgesetz zu regeln.

Hinsichtlich der Beschäftigungspflicht des Bundes ist von der Gesamtzahl der Bundesbedienten auszugehen, wobei auch die Dienststellen und Betriebe mit weniger als 25 Dienstnehmern zu berücksichtigen sein werden. Außerdem wird im Vergleich zum Invalideneinstellungsgesetz 1953 die Feststellung, ob der Bund seiner Beschäftigungspflicht nachkommt, in einem wesentlich einfacheren Verfahren getroffen werden.

Die Bestimmungen über die Beschäftigungspflicht in Saison- und Heimarbeitsbetrieben sind geltendes Recht (1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz). Es erscheint zweckmäßig, diese Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen (Abs. 2).

Die Änderung der Beschäftigungspflicht im Abs. 1 erfordert eine entsprechende Änderung hinsichtlich der Ermächtigung, im Bereich der Privatwirtschaft für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen die Pflichtzahl zu erhöhen oder zu mindern. Der Gesetzentwurf sieht hiefür einen Rahmen von 15 bis 45 Dienstnehmern (bisher 10 bis 30 Dienstnehmer) vor (Abs. 4).

Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 entsprechen dem § 1 Abs. 4 und 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953.

Zu § 2:

Die im Entwurf vorgenommene Zitierung des Heeresversorgungsgesetzes entspricht dem geltenden Recht. Sie erweitert den Kreis der Invaliden nicht, da die nach dem angeführten Gesetz versorgten Invaliden schon bisher auf Grund der Vorschrift des § 96 des Heeresversorgungsgesetzes in den Kreis der Invaliden einbezogen waren.

Der vorliegende Entwurf räumt nunmehr einen Anspruch auf Gleichstellung ein. Durch die Einbeziehung von Sehgestörten wird die bisherige ungleiche Behandlung gegenüber Taubstummen und Tauben beseitigt.

1418 der Beilagen

11

An Stelle der derzeit uneinheitlichen Bezeichnungen „Invalide, begünstigte Personen, begünstigte Invalide“ wird in Hinkunft einheitlich der Ausdruck „Invalide“ verwendet.

Zu § 3:

Die Bestimmung entspricht der derzeitigen Rechtslage; die Kann-Bestimmung wurde jedoch beseitigt.

Zu § 4:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen der derzeitigen Rechtslage, wobei Abs. 2 aus der 1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz übernommen ist. Jugendliche (Abs. 1 lit. c) sollen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bisher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) nicht in die Gesamtzahl der Dienstnehmer einzurechnen sein.

Abs. 3 bezieht sich nur auf Bundesbedienstete. Der Wortlaut der lit. b entspricht der geltenden Fassung des Wehrgesetzes; eine Änderung des Personenkreises tritt dadurch nicht ein. Wachebeamte sind nunmehr zur Gänze in die Gesamtzahl der Dienstnehmer nicht einzurechnen. Die Feststellung der Verwendung im ausübenden Verkehrsdienst soll in Hinkunft dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vorbehalten bleiben.

Zu § 5:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen denen des § 5 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953. Im Abs. 3 wurde eine Kann-Bestimmung beseitigt; der letzte Satz des Abs. 3 ermöglicht es, die Anrechnung von Witwen auf die Pflichtzahl zu befristen und eine bereits erteilte Bewilligung bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

Zu §§ 6 und 7:

Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen unverändert aus dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 übernommen.

Zu § 8:

Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen unverändert übernommen; im Abs. 2 ist die im § 12 vorgenommene Änderung der Behördenzuständigkeit berücksichtigt. Eine an sich wünschenswerte Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen einer Kündigung zuzustimmen ist, konnte mit Rücksicht auf die divergenten Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren nicht vorgenommen werden.

Zu § 9:

Aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung erfolgt eine Konzentration der Aufgaben bei

den Landesinvalidenämtern. Die Arbeitsvermittlung wird weiterhin den Arbeitsämtern obliegen, daher werden die Dienstgeber die Zuweisung von Invaliden bei den Arbeitsämtern anzusprechen haben; eine Ausnahme hiervon enthält § 16 Abs. 2 des Entwurfes. Das Arbeitsamt wird die Bescheinigung über eine erfolglose Anforderung von Invaliden von Amts wegen auszustellen haben.

Die Ausgleichstaxen werden in Hinkunft nicht mehr von den Arbeitsämtern, sondern von den Landesinvalidenämtern, denen bereits jetzt die Eintreibung der Ausgleichstaxen obliegt, vorzuschreiben sein. Dadurch wird eine Entlastung der auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes mit neuen Aufgaben betrauten Arbeitsmarktverwaltung erzielt werden.

Die Ausgleichstaxe wird valorisiert und einheitlich mit 250 S monatlich festgesetzt.

Das Fehlen von Verjährungsbestimmungen hat sich in der Verwaltungspraxis vielfach als nachteilig erwiesen. Die im Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen lehnen sich an die analoge Regelung des ASVG. an.

Zu § 10:

Die Abs. 1, 2 und 6 entsprechen dem § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953. Im Abs. 1 wird zusätzlich statuiert, daß der Ausgleichstaxafonds vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vertreten wird; außerdem wird auf das in der Zwischenzeit erlassene Heeresversorgungsgesetz Bedacht genommen. Die derzeit in der 1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder und die Funktion des Beirates werden in das Gesetz aufgenommen. Gleichzeitig wird eine dreijährige Funktionsperiode des Beirates festgelegt.

Zu § 11:

Diese Bestimmungen werden ohne wesentliche Änderungen aus dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 übernommen; die Änderung der Behördenzuständigkeit (§ 12) ist berücksichtigt. Im Abs. 2 wird eine Kann-Bestimmung beseitigt.

Zu § 12:

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung werden die Invalidenausschüsse bei den Landesarbeitsämtern aufgelassen; ihre Aufgaben gehen auf die Invalidenausschüsse bei den Landesinvalidenämtern (bisher „Einstellungsausschüsse“) über. Die Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder und die Funktion dieser Ausschüsse, die derzeit in der 1. Durchführungs-

verordnung enthalten sind, werden nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Hierbei wird ebenso wie beim Beirat nach § 10 Abs. 2 eine dreijährige Funktionsperiode eingeführt.

Zu §§ 13 bis 15:

Diese Bestimmungen werden ohne materiell-rechtliche Änderungen aus dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 übernommen. Im § 15 entfällt die bisherige und seit langem praktisch überholte Bestimmung, daß die Einstellung von Invaliden der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf. Die Verpflichtung, die Neuschaffung von vorbehalteten Arbeitsplätzen bekanntzugeben, wird als entbehrlich angesehen.

Zu § 16:

Die Abschriften der Verzeichnisse über die Beschäftigung von Invaliden in den privatwirtschaftlichen Betrieben, die der Einstellungspflicht unterliegen, werden in Hinkunft an das Landesinvalidenamt einzusenden sein, da diese Behörde in Hinkunft zur Vorschreibung der Ausgleichstaxe zuständig ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung werden die Verzeichnisabschriften nur noch einmal jährlich, und zwar jeweils bis zum 1. Februar, einzusenden sein. Verbindet der Dienstgeber mit der Einsendung des Verzeichnisses einen Auftrag auf Zuweisung von Invaliden, wird das Landesinvalidenamt diesen Auftrag ohne Verzug an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten haben, da die Arbeitsvermittlung nach wie vor Angelegenheit der Arbeitsmarktverwaltung bleibt.

Zu § 17:

Auf Grund der neuen Zuständigkeit zur Vorschreibung der Ausgleichstaxe werden die Landesinvalidenämter an Stelle der Arbeitsämter darüber zu wachen haben, daß die Beschäftigungspflicht der Dienstgeber in der Privatwirtschaft eingehalten wird und daß — diesfalls unter eventueller Mitwirkung des Arbeitsinspektorens oder der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde — die Rücksichten auf Leben und Gesundheit der beschäftigten Invaliden gewahrt sind.

Zu § 18:

Die Bestimmungen über die Verjährung der Eintreibung einer mit Bescheid vorgeschriebenen Ausgleichstaxe sind ebenso wie die des § 9 Abs. 3 der analogen Regelung des ASVG. angepaßt. Der Eintreibung einer Ausgleichstaxe im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Verfahren (§ 3 VVG.) wird eine erfolglose Mahnung des Schuldners vorauszugehen haben. Als Mahnkosten ist die entstandene Postgebühr zu ersetzen. Die Eintreibungskosten werden in der tatsächlichen Höhe festgesetzt.

Die bevorzugte Stellung der Ausgleichstaxe im Konkurs- und Ausgleichsverfahren des Schuldners entspricht der bisherigen gerichtlichen Praxis.

Zu § 19:

Gegenüber dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 normiert der vorliegende Entwurf eine Konzentration des Verwaltungsverfahrens in zwei Instanzen. Abs. 1 setzt die grundsätzliche und auch hinsichtlich der Berufungsfrist uneingeschränkte Geltung des AVG. 1950 und — hinsichtlich der Strafbestimmungen — des VStG. 1950 fest.

Zweite und letzte Instanz soll ausnahmslos der Landeshauptmann sein. Die Einschaltung des Landeshauptmannes erweist sich schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 102 Abs. 2 B.-VG.) als notwendig, weil die Durchführung des Gesetzes nicht hinsichtlich aller Gruppen der Invaliden ausschließlich den Bundesbehörden vorbehalten werden kann. Die Durchführung der Invalideneinstellung wird daher in Hinkunft in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgen.

Zu § 20:

Diese Bestimmungen wurden unverändert aus dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 übernommen.

Zu § 21:

An die Stelle einer unbestimmten Strafnorm treten konkrete Tatbestände; Voraussetzung für eine Bestrafung wird Vorsätzlichkeit sein. Die Obergrenze für die Geldstrafe wird zwecks Valorisierung des seit 1946 mit 2500 S festgesetzten Strafsatzes auf 5000 S erhöht. Die Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe wird mit zwei Wochen festgesetzt.

Zu § 22:

Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen unverändert aus dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 übernommen. Einem Begehr der Interessenvertretung der Kriegsopfer entsprechend wird festgelegt, daß der Vertrauensmann der Invaliden in den Betrieben durch Wahl bestimmt wird. Durch den angefügten Abs. 4 wird der neuen Rechtslage hinsichtlich der Bundes-Personalvertretung Rechnung getragen.

Zu § 23:

Die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 über die Gebührenfreiheit werden mit Rücksicht auf den Übergang des Vermögens vom bisherigen auf den neuen Ausgleichtaxfonds ergänzt. Zum Unterschied von der bisherigen

1418 der Beilagen

13

Regelung betrifft die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nur den Ausgleichstaxfonds.

Zu § 24:

Im Sinne des eingangs zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1969 ist eine Regelung erforderlich, wonach die bisher geltenden Bestimmungen auf Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, weiterhin anzuwenden sind. Gleichzeitig wird bestimmt, daß sich die Behördenzuständigkeit und der Instanzenzug nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu richten haben.

Durch Abs. 4 wird die Rechtskontinuität zwischen den beiden gleichnamigen Fonds hergestellt.

Bestimmungen über die Anwendung des Invalideneinstellungsgesetzes sind im Opferfürsorgegesetz (§ 6 Z. 4 und 5) und im Heeresversorgungsgesetz (§ 20) enthalten. Es ist daher eine Klarstellung erforderlich, daß bei der Anwendung des Opferfürsorgegesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes auf die neue Rechtslage Bedacht genommen wird.

Zu § 25:

Um die bis 31. Mai 1970 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bewilligten Abänderungen der Pflichtzahl mit der generellen Änderung im § 1 Abs. 4 in Einklang zu bringen, werden diese Bewilligungen der neuen Rechtslage angepaßt.

Um jenen Invaliden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Betrieben beschäftigt sind, die in Hinkunft nicht mehr der Beschäftigungspflicht unterliegen werden, den bisherigen Schutz des Gesetzes zu erhalten, ist eine entsprechende Übergangsregelung erforderlich.

Abs. 3 regelt die letztmalige Vorlage der Verzeichnisse (§ 16 Abs. 2) durch jene Betriebe, die nach der neuen Rechtslage ab 1. Juni 1970 der Einstellungspflicht nicht mehr unterliegen werden.

Zu § 26:

Die Fassung der Vollzugsklausel ergibt sich aus den Vorschriften über die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Zentralstellen.

Textgegenüberstellung

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/ 1958

Invalideneinstellungsgesetz 1969

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist auch in den Angelegenheiten Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten am 31. Mai 1970 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Artikel II**Beschäftigungspflicht**

§ 1. (1) Alle Dienstgeber mit Ausnahme des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, auf 15 Dienstnehmer mindestens einen Invaliden und auf je 20 weitere Dienstnehmer mindestens einen weiteren Invaliden zu beschäftigen. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe beginnt die Beschäftigungs-

Beschäftigungspflicht

§ 1. (1) Alle Dienstgeber mit Ausnahme des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sind verpflichtet, auf 20 Dienstnehmer mindestens einen Invaliden (§ 2) und auf je 25 weitere Dienstnehmer mindestens einen weiteren Invaliden zu beschäftigen. In der Land- und Forstwirtschaft beginnt die Beschäftigungs-

pflicht bei 15 ständig beschäftigten familienfremden Dienstnehmern. pflicht der Dienstgeber bei 20 ständig beschäftigten familienfremden Dienstnehmern.

(2) In Betrieben, in denen sich regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrter Arbeitsanfall ergibt (Saisonbetriebe), haben die Dienstgeber (Abs. 1) der Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Invalide, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl (Abs. 4) entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht erforderliche Zahl von Invaliden saisonmäßig einstellen. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienstgeber, die Heimarbeiter beschäftigen.

(2) Der Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, auf mindestens 5 v. H. ihrer Arbeitsplätze, zu denen auch die Dienstposten der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten rechnen, Invalide zu beschäftigen, Bezirke und Gemeinden, die über weniger als zwanzig, aber über mindestens zehn Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, mindestens einen Invaliden zu beschäftigen. (BGBI. Nr. 165/1952, § 1 Z. 1.)

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen derart abändern, daß schon auf je zehn Dienstnehmer oder nur auf je 30 Dienstnehmer mindestens ein Invaliden zu beschäftigen ist. Es kann nach Anhörung dieses Beirates auch anordnen, daß Arbeitsplätze bestimmter Art, die sich für Invalide besonders eignen, diesen oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten sind. (BGBI. Nr. 165/1952, § 1 Z. 2.)

(3) Der Bund ist verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer einen Invaliden zu beschäftigen. Sind bei einer Dienststelle oder einem Betrieb des Bundes weniger als 4 v. H. der Arbeitsplätze mit Invaliden besetzt, ist die Minderbeschäftigung von Invaliden durch eine Mehrbeschäftigung bei anderen Dienststellen oder Betrieben des Bundes auszugleichen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invaliden geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 15 Dienstnehmer oder, wenn Betriebe aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 45 Dienstnehmer mindestens ein Invaliden zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung dieses Beirates anordnen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invalide besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten.

(4) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Dienstgeber im Sinne des Abs. 1 können auch Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichtenstellungen betraut werden. (§ 11 Abs. 1 und 2.)

(5) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Dienstgeber im Sinne des Abs. 1 können Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichtenstellungen betraut werden (§ 11 Abs. 1 und 2).

(5) Sind bei einer Dienststelle, einem Betrieb oder einer Anstalt des Bundes weniger als 5 v. H. der Arbeitsplätze mit Invaliden besetzt, so ist die Minderbeschäftigung von Invaliden durch eine Mehrbeschäftigung bei anderen Dienststellen, Betrieben oder Anstalten im Bereich der Zentralstelle (des Ressorts) auszugleichen. Ist ein solcher innerressortmäßiger Ausgleich nicht er-

1418 der Beilagen

15

zielt oder erzielbar, dann hat der Bund seiner Beschäftigungspflicht durch einen überressortmäßigen Ausgleich zu genügen, der vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bundesministerien und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durchzuführen ist. (BGBl. Nr. 165/1952, § 1 Z. 3.)

(6) Sind bei einer Dienststelle, einem Betriebe oder einer Anstalt eines Landes weniger als 5 v. H. der Arbeitsplätze mit Invaliden besetzt, so ist der Ausgleich der Minderbeschäftigung von Invaliden vom Amt der Landesregierung durch eine Mehrbeschäftigung bei anderen Dienststellen, Betrieben und Anstalten des Landes durchzuführen. (BGBl. Nr. 165/1952, § 1 Z. 4.)

(7) Für den Ausgleich nach Abs. 5 und 6 ist die Pflichtzahl maßgebend, die sich aus der Zusammenzählung der Gesamtzahlen der für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) zu berücksichtigenden Dienstnehmer der im Ausgleich erfaßten Dienststellen, Betriebe und Anstalten ergibt. (BGBl. Nr. 165/1952, § 1 Z. 4.)

(8) Dienststellen, Betriebe und Anstalten des Bundes, die weniger als zwanzig Dienstnehmer beschäftigen, werden zum Zwecke der Erfüllung der Beschäftigungspflicht des Bundes ressortmäßig zusammengefaßt. Eine etwaige Minderbeschäftigung von Invaliden ist innerressortmäßig, erforderlichenfalls überressortmäßig im Sinne der Bestimmungen des Abs. 5 auszugleichen. Dies gilt sinngemäß auch für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die Länder, die einen etwaigen Ausgleich nach Abs. 6 durchzuführen haben. (BGBl. Nr. 165/1952, § 1 Z. 4.)

(9) Durch Verordnung können Dienstgeber im Sinne des Abs. 2, die über weniger als zwanzig, aber über mehr als fünf Arbeitsplätze verfügen, verpflichtet werden, mindestens einen Invaliden zu beschäftigen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß bei Dienstgebern im Sinne des Abs. 2 Arbeitsplätze bestimmter Art, die sich für Invaliden besonders eignen, diesen oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorbehalten sind. Diese Verordnungen werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) erlassen. (BGBl. Nr. 165/1952, § 1 Z. 4.)

B e g ü n s t i g t e P e r s o n e n

§ 2. (1) Invalide im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, Versorgung gewährt wird, oder
- b) eines Arbeitsunfallen oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder

P e r s o n e n k r e i s

§ 2. (1) Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, Versorgung gewährt wird, oder
- b) eines Arbeitsunfallen oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder

- c) einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen oder
- d) des Zusammenwirkens mehrerer der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Blinde gelten auch dann als Invaliden im Sinne dieses Absatzes, wenn die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 1.)

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden können Personen gleichgestellt werden (Gleichgestellte), deren Erwerbsfähigkeit aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache oder durch das Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist. Die Gleichstellung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gleichzustellenden infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und daß durch die Gleichstellung die Unterbringung der begünstigten Personen nicht gefährdet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch Personen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen (Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, Taubheit, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Über die Gleichstellung entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamt (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden, sie gilt auf Widerruf. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 1.)

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invaliden (Gleichgestellte), denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 1.)

(4) Auf ausländische Invaliden findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 1.)

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder

- c) einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen oder
- d) des Zusammenwirkens mehrerer der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Blinde gelten auch dann als Invaliden im Sinne dieses Absatzes, wenn die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden sind auf Antrag Personen gleichzustellen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache um mindestens 25 v. H. gemindert ist, wenn sie sich infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und durch die Gleichstellung die Unterbringung der im Abs. 1 genannten Invaliden nicht gefährdet wird. Unter denselben Voraussetzungen ist die Gleichstellung auch Personen zu bewilligen, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen (Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, Taubheit, Sehstörung, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Über die Gleichstellung entscheidet der Invalidenausschuß (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invaliden, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invaliden findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder

1418 der Beilagen

17

- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Das gleiche gilt auch dann, wenn diese Personen blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 1.)

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist, kann bei Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den begünstigten Personen bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 1.)

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist, ist bei Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den im Abs. 1 genannten Invaliden zu bewilligen. Unter denselben Bedingungen ist die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen zu bewilligen, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

Ausschluß von den Begünstigungen

§ 3. (1) Wenn eine begünstigte Person ohne berechtigten Grund die Annahme einer durch das Arbeitsamt zugewiesenen Arbeit zurückweist oder den Arbeitsplatz verläßt oder sonst durch ihr Verhalten die Durchführung dieses Bundesgesetzes schulhaft vereitelt, kann der zeitweilige Ausschluß von den Begünstigungen verfügt werden; der Betreffende ist vorher zu hören. Die Ausschlußfrist soll erstmalig nicht mehr als drei Monate betragen.

(2) Über den Ausschluß von den Begünstigungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamt (§ 12).

Berechnung der Pflichtzahl

§ 4. (1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 3 und 4), sind die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammenzufassen. Nicht einzurechnen sind hierbei:

Ausschluß von den Begünstigungen

§ 3. Wenn ein Invalider ohne berechtigten Grund die Annahme einer durch das Arbeitsamt zugewiesenen Arbeit zurückweist oder den Arbeitsplatz verläßt oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Bundesgesetzes schulhaft vereitelt, ist der zeitweilige Ausschluß von den Begünstigungen zu verfügen; der Betreffende ist vorher zu hören. Die Ausschlußfrist darf erstmalig nicht mehr als drei Monate betragen. Über den Ausschluß von den Begünstigungen entscheidet der Invalidenausschuß (§ 12).

Berechnung der Pflichtzahl

§ 4. (1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5), sind die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammenzufassen. Nicht einzurechnen sind hierbei:

- a) Invalide (§ 2) und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;

- a) die nach § 2 begünstigten Personen und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisse stehen;
- c) Dienstnehmer, die Präsenzdienst (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBL. Nr. 181/1955) leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, BGBL. Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden;
- d) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden. (BGBL. Nr. 55/1958, Art. I Z. 2.)

(2) Für Betriebe, in denen der Beschäftigtenstand wechselt, insbesondere für Saisonbetriebe, ferner für Betriebe, die Heimarbeiter beschäftigen, wird die Berechnung der Pflichtzahl durch Verordnung besonders geregelt.

(3) Im Falle eines Zweifels über die Berechnung der Pflichtzahl nach Abs. 1 entscheidet auf Ansuchen oder von Amts wegen der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12).

(4) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Abs. 7 von jeder Dienststelle, jedem Betriebe und jeder Anstalt des Bundes und der Länder gesondert festzustellen. Für die Berechnung der Pflichtzahl bei Bezirken und Gemeinden bilden die bei jedem dieser Dienstgeber einschließlich der Bezirks- und Gemeinde-eigenen Betriebe und Anstalten beschäftigten Dienstnehmer je eine Einheit. (BGBL. Nr. 165/1952, § 1 Z. 9.)

(5) In die nach Abs. 4 zu ermittelnde Gesamtzahl der Dienstnehmer sind nicht einzurechnen:

- a) die nach § 2 begünstigten Personen und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge der Unfallsfolgen nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt;

- b) die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen;
- d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über den Mutterschutz nicht beschäftigt werden;
- e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

(2) In Saisonbetrieben (§ 1 Abs. 2) ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu den ständig beschäftigten Dienstnehmern die jeweils im Durchschnitt des Kalendermonates nicht ständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für Betriebe, die Heimarbeiter beschäftigen.

(3) In die Gesamtzahl der Dienstnehmer des Bundes, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, sind nicht einzurechnen:

- a) die unter Abs. 1 lit. a bis e angeführten Personen;
- b) die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes angeführten Angehörigen des Bundesheeres;

1418 der Beilagen

19

- c) Lehrlinge und in einem anderen Ausbildungsverhältnisse stehende Personen;
- d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes) leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden;
- c) Wachebeamte;
- d) Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes, Dienstnehmer, die im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen.
- e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind (Abs. 1 lit. d). (BGBI. Nr. 55/1958, Art. I Z. 2.)

(6) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 sind auf die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:

- a) Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, die im § 50 Abs. 5 des Wehrgesetzes angeführten Vertragsbediensteten des Bundesheeres sowie die gemäß § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes in Verwendung stehenden Bediensteten der Heeresverwaltung zur Gänze;
- b) Dienstnehmer, die im Gendarmeriedienst, Sicherheitswachdienst, Kriminaldienst, Justizwachdienst, Zollwachdienst, Wachehilfsdienst oder Feuerwehrdienst verwendet werden, zu zwei Dritteln;
- c) Dienstnehmer, die als Lehrer oder Erzieher an niederen oder mittleren Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, die im ausübenden Verkehrsdienst oder die als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendung im ausübenden Verkehrsdienst, die unter diese Begünstigung fällt, obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft. (BGBI. Nr. 55/1958, Art. I Z. 2.)

Erfüllung der Beschäftigungspflicht

§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur begünstigte Personen, die alle persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2, 5 und 6) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Die im Betriebe tätigen Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet. (BGBI. Nr. 165/1952, § 1 Z. 11.)

(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen. Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) sind zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen. (BGBI. Nr. 55/1958, Art. I Z. 3.)

Erfüllung der Beschäftigungspflicht

§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur Invalide, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2, 5 und 6) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Die im Betrieb tätigen Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl, Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschädigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Ansuchen kann der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung dieses Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung bewilligen, daß die Einstellung der begünstigten Personen dadurch nicht gefährdet wird. Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist zur Erteilung dieser Bewilligung das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zuständig. (BGBI. Nr. 55/1958, Art. I Z. 3.)

(4) Der Beschäftigungspflicht kann mit Zustimmung des Invalidenausschusses beim Landesarbeitsamt (§ 12) auch durch Überlassung von Siedlungsstellen, Einrichtung von Verkaufsständen oder sonstige Beschaffung von Erwerbsmöglichkeiten genügt werden, sofern dadurch der Lebensunterhalt der begünstigten Personen und ihrer Familien sichergestellt erscheint. (BGBI. Nr. 146/1950, § 1 Z. 2.)

Gesundheitsrücksichten

§ 6. (1) Bei der Beschäftigung einer begünstigten Person ist auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte mögliche Rücksicht zu nehmen.

(2) Auf Antrag des Invalidenausschusses beim Landesarbeitsamt (§ 12) kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 verpflichten, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte für die Beschäftigung eingestellter oder einzustellender Invaliden besonders einzurichten, falls die Eigenart der Beschädigung der Invaliden dies erfordert. In diesen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zu bestimmen, inwieweit für Aufwendungen, die den Dienstgebern durch derartige Maßnahmen erwachsen, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse zu gewähren sind. Solche Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn die Investitionen ausschließlich und nicht nur vorübergehend der Beschäftigung von Invaliden dienen. Insoweit Investitionen für den Betrieb eine dauernde Wertvermehrung bedeuten, haben sie für die Gewährung von Zuschüssen außer Betracht zu bleiben. (BGBI. Nr. 55/1958, Art. I Z. 4.)

(3) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung dieses Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß beim Arbeitsamt keine für eine Einstellung in den Betrieb geeigneten Invaliden vorgemerkt sind oder eine Beschäftigung von Invaliden aus innerbetrieblichen Gründen nicht durchführbar ist. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

(4) Der Beschäftigungspflicht wird durch Überlassung von Siedlungsstellen, Einrichtung von Verkaufsständen oder sonstige Beschaffung von Erwerbsmöglichkeiten genügt, sofern dadurch der Lebensunterhalt der Invaliden und ihrer Familien sichergestellt erscheint und der Invalidenausschuß (§ 12) zustimmt.

Gesundheitsrücksichten

§ 6. (1) Bei der Beschäftigung von Invaliden (§ 2) ist auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen.

(2) Auf Antrag des Invalidenausschusses (§ 12) hat die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 zu verpflichten, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte für die Beschäftigung eingestellter oder einzustellender Invaliden besonders einzurichten, falls die Eigenart der Beschäftigung der Invaliden dies erfordert. In diesen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zu bestimmen, inwieweit für Aufwendungen, die den Dienstgebern durch derartige Maßnahmen erwachsen, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse zu gewähren sind. Solche Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn die Investitionen ausschließlich und nicht nur vorübergehend der Beschäftigung von Invaliden dienen. Insoweit Investitionen für den Betrieb eine dauernde Wertvermehrung bedeuten, haben sie für die Gewährung von Zuschüssen außer Betracht zu bleiben.

1418 der Beilagen

21

Entlohnung

§ 7. Das Entgelt der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmer darf aus dem Grunde der Invalidität nicht gemindert werden.

Kündigung

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist gilt. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Eine Kündigung darf von Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 1 erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuss beim Landesarbeitsamt (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner) zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 7 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 7 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung. (BGBl. Nr. 165/1952, § 1 Z. 13.)

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers keine Anwendung, soweit ihm als Betriebsrat (Vertrauensmann) der besondere Kündigungsschutz auf Grund des § 18 des Betriebsrätegesetzes bzw. der in Ausführung des § 122 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften zusteht. (BGBl. Nr. 146/1950, § 1 Z. 3.)

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß eine durch Krankheit oder Unglücksfall verursachte Dienstverhinderung eines Dienstnehmers, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, nur dann einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses bildet, wenn die Dienstverhinderung ununterbrochen länger als zehn Wochen oder innerhalb eines Jahres, zurückgerechnet vom Zeitpunkte der Auflösung des Dienstverhältnisses, insgesamt länger als zwanzig Wochen gedauert hat; soweit in gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen längere Fristen festgesetzt sind, haben diese zu gelten. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 5.)

Entlohnung

§ 7.

Text unverändert

Kündigung

§ 8. (1)

Text unverändert

(2) Eine Kündigung darf von Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 1 erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuss (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner) zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 7 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 7 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(3)

Text unverändert

(4)

Text unverändert

A u s g l e i c h s t a x e

§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Arbeitsamte die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe hat zu entfallen, wenn und insoweit der einstellungspflichtige Dienstgeber die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von begünstigten Invaliden beim zuständigen Arbeitsamte nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 6.)

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 75 S. Wären mindestens drei Personen zu beschäftigen, so beträgt die Ausgleichstaxe für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 150 S. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z 6.)

(3) Das Arbeitsamt hat von der Vorschreibung der Ausgleichstaxe das zuständige Landesinvalidenamt zu verstehen, dem die Einhebung der Ausgleichstaxe obliegt. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 6.)

A u s g l e i c h s t a x e

§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Landesinvalidenamt die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe hat zu entfallen, wenn und insoweit der einstellungspflichtige Dienstgeber die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von Invaliden beim zuständigen Arbeitsamt nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat. Das Arbeitsamt hat dem Dienstgeber eine Bescheinigung über die in der jeweiligen Vorschreibungsperiode vorgenommenen erfolglosen Ansprechungen auszustellen.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 250 S.

(3) Die Entrichtung der Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet vom Einlangen der Abschrift des Verzeichnisses (§ 16 Abs. 2) an, vorgeschrieben werden. Wurde jedoch dieser Verpflichtung nicht entsprochen oder wurden vom Dienstgeber in der Verzeichnisabschrift unwahre Angaben gemacht, kann die Entrichtung der Ausgleichstaxe binnen sieben Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres an, für das keine oder eine unwahre Meldung vorliegt, vorgeschrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede Maßnahme des Landesinvalidenamtes, die auf Einholung der Verzeichnisabschrift oder einer wahrheitsgetreuen Meldung gerichtet ist, neu zu laufen.

V e r w e n d u n g d e r A u s g l e i c h s t a x e

§ 10. (1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Ausgleichstaxfonds gebildet, der für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Personen, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden ist. (BGBl. Nr. 165/1952, § 1 Z. 14.)

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsbeschädigten und den nach § 2 Abs. 1 lit. b und c begünstigten Personen

A u s g l e i c h s t a x f o n d s

§ 10. (1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Personen, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten, je einem

1418 der Beilagen

23

auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind. Die nähere Zusammensetzung des Beirates wird durch Verordnung bestimmt. (BGBI. Nr. 16/ 1948, § 1.)

Vertreter der im § 2 Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Invaliden und je zwei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz

führt der Bundesminister für soziale Verwaltung

oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums

für soziale Verwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten sind. Ein Vertreter der Dienstgeber wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagen. Je ein Vertreter der Dienstnehmer wird vom Österreichischen Arbeiterkamertag und vom Österreichischen Landarbeiterkamertag vorgeschlagen. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsbeschädigten sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBI. Nr. 144, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBI. Nr. 171) vertretenen Vereinigungen der Kriegsopfer berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsopfer und der Personen nach § 2 Abs. 1 lit. b und c ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 144/ 1946 sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges.

(5) Der Beirat wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit ge-

faßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

(3) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0'75 v. H. der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen. (BGBL. Nr. 55/1958, Art. I Z. 7.)

Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen

§ 11. (1) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 4) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen obliegt dem Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Landesarbeitsämter verteilen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2). (BGBL. Nr. 55/1958, Art. I Z. 8.)

(2) Wenn der Verband den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben getroffenen Vereinbarungen nicht entspricht oder die mit der Betrauung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Verwarnung nicht gehörig erfüllt, kann die Befugnis von der Stelle, die sie erteilt hat, entzogen werden.

Invalidenausschuß und Einstellungsausschuß

§ 12. (1) Zum Zwecke einer wirksamen Wahrnehmung der mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundenen Aufgaben wird bei jedem Landesarbeitsamt ein Invalidenausschuß und bei jedem Landesinvalidenamt ein Einstellungsausschuß gebildet.

(2) Der Invalidenausschuß besteht aus:

- a) dem Leiter des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden;
- b) einem Vertreter des Landesinvalidenamtes;
- c) je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;
- d) zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten;
- e) einem Vertreter der nach § 2 Abs. 1 lit. c begünstigten Personen.

Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen

§ 11. (1) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 5) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung obliegt dem Invalidenausschuß (§ 12) oder, wenn sich die zusammengehörigen Betriebe auf die Sprengel mehrerer Landesinvalidenämter verteilen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2).

(2) Wenn der Verband den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben getroffenen Vereinbarungen nicht entspricht oder die mit der Betrauung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Verwarnung nicht gehörig erfüllt, ist die Befugnis von der Behörde, die sie erteilt hat, zu entziehen.

Invalidenausschuß

§ 12. (1) Bei jedem Landesinvalidenamt wird ein Invalidenausschuß errichtet, der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden hat.

(2) Der Invalidenausschuß besteht aus:

- a) dem Leiter des Landesinvalidenamtes oder einem von ihm bestimmten Beamten aus dem Stande des Landesinvalidenamtes als Vorsitzenden;
- b) einem Vertreter des örtlich zuständigen Landesarbeitsamtes;
- c) je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;
- d) zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten;
- e) jeweils einem Vertreter der im § 2 Abs. 1 lit. b oder c angeführten Personen.

1418 der Beilagen

25

- (3) Der Einstellungsausschuß besteht aus:
- dem Leiter des Landesinvalidenamtes;
 - einem Vertreter des Landesarbeitsamtes;
 - je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;
 - zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten;
 - einem Vertreter der nach § 2 Abs. 1 lit. c begünstigten Personen.

(3) Der Vorsitzende hat zur Verhandlung des Invalidenausschusses jene Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber beizuziehen, die von der für den Verhandlungsfall in Betracht kommenden Interessenvertretung vorgeschlagen wurden. Betrifft der Verhandlungsgegenstand Dienstnehmer des Bundes, ist als Dienstgebervertreter im Sinne des Abs. 2 lit. c ein Vertreter der Dienststelle beizuziehen.

(4) Die im Abs. 2 lit. c, d und e genannten Mitglieder des Invalidenausschusses sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen der hiezu berufenen Interessenvertretungen auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen.

(4) Die Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber werden von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen namhaft gemacht.

(5) Je ein Vertreter der Dienstgeber ist von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Landwirtschaftskammer, je ein Vertreter der Dienstnehmer von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und von der Landarbeiterkammer vorzuschlagen.

(5) Betrifft der Verhandlungsgegenstand öffentlich-rechtliche Dienstgeber (§ 1 Abs. 2), so treten an Stelle der Vertreter der Dienstgeber Vertreter der beteiligten Behörde oder Dienststelle.

(6) Mit beratender Stimme können dem Invalidenausschuß und dem Einstellungsausschuß ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und ein Vertreter der Arbeitsinspektion beigezogen werden. (Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 194/1947.)

(7) Die Zusammensetzung sowie der Wirkungskreis des Invalidenausschusses und des Einstellungsausschusses werden durch Verordnung näher geregelt.

(6) Zur Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Vertreter der Invaliden (Abs. 2 lit. d und e) sind diejenigen Vereinigungen berufen, die von diesen Personen nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten zum Zwecke der Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen gebildet sind und die Tätigkeit im Bereich des betreffenden Landesinvalidenamtes ausüben. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Invalidenausschusses von

irrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist.

(8) Die Mitgliedschaft im Invalidenausschuß und im Einstellungsausschuß ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern, die nicht öffentliche Bedienstete sind, gebührt der Ersatz der Reiseauslagen.

(8) Die Mitgliedschaft im Invalidenausschuß ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges.

(9) Mit beratender Stimme können dem Invalidenausschuß ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und ein Vertreter der Arbeitsinspektion beigezogen werden.

(10) Der Invalidenausschuß wird vom Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Invalidenausschusses spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Für das Verfahren vor dem Invalidenausschuß gelten im übrigen die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 sinngemäß.

Einstellungsschein und Gleichstellungsbescheinigung

§ 13. (1) Personen, die allen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgefertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände (Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung) vermerkt werden. Einen Einstellungsschein erhalten auf Antrag auch Volksdeutsche, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 entsprechen. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 9.)

(2) Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2) erhalten als Ausweis eine amtliche Gleichstellungsbescheinigung, in der außer den im Abs. 1 angeführten Merkmalen die Geltungsdauer der Gleichstellung zu vermerken ist. Eine solche Gleichstellungsbescheinigung erhalten ferner auch Volksdeutsche, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 entsprechen. (BGBl. Nr. 55/1958, Art. I Z. 9.)

Ausfertigung und Einziehung des Einstellungsscheines und der Gleichstellungsbescheinigung

§ 14. (1) Über das Ansuchen um Ausfertigung eines Einstellungsscheines hat das Landesinvalidenamt zu entscheiden. Der Einstellungsschein ist von Amts wegen einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 1) weggefallen sind. Die Gleichstellungsbescheinigungen sind vom Landesinvalidenamt auszufer-

Einstellungsschein und Gleichstellungsbescheinigung

§ 13. (1) Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 5) erhalten als Ausweis auf Antrag einen Einstellungsschein, in dem außer dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch die sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände (Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung) zu vermerken sind.

(2) Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) erhalten als Ausweis eine Gleichstellungsbescheinigung, in der außer den im Abs. 1 angeführten Merkmalen die Geltungsdauer der Gleichstellung zu vermerken ist.

§ 14. (1) Über den Antrag auf Ausfertigung eines Einstellungsscheines hat das Landesinvalidenamt zu entscheiden. Der Einstellungsschein ist von Amts wegen einzuziehen, wenn die Voraussetzung für die Ausfertigung weggefallen ist. Die Gleichstellungsbescheinigung ist vom Landesinvalidenamt auszufertigen. Sie ist einzuziehen,

1418 der Beilagen

27

tigen. Sie sind einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 2) nicht mehr gegeben sind. (BGBL. Nr. 55/1958, Art. I Z. 10.)

(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Personen ist maßgebend:

- a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamtes;
- b) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;
- c) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes;
- d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d, bei Blinden (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) sowie bei den im § 2 Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und 6 angeführten Personen das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen; die Vorschriften der §§ 7 und 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind hiebei anzuwenden. (BGBL. Nr. 55/1958, Art. I Z. 10.)

(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Invaliden im Sinne dieses Bundesgesetzes ist maßgebend:

- a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamtes;
- b) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;
- c) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes;
- d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz der Blindenbeihilfenbescheid;
- e) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d und bei den im § 2 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 5 und 6 angeführten Personen das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen; die Vorschriften des § 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind hiebei anzuwenden.

Arbeitsvermittlung

§ 15. (1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die nach § 2 begünstigten Personen obliegt den Arbeitsämtern. Diese haben dahin zu wirken, daß die begünstigten Personen auf solche Arbeitsplätze eingestellt werden, in denen sie trotz ihrer Gesundheitsschädigung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen. Die Einstellung von begünstigten Personen bedarf der Zustimmung des Arbeitsamtes. Die Dienstgeber haben die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht jeweils erforderliche Zahl von begünstigten Personen unverzüglich bei dem zuständigen Arbeitsamt anzusprechen.

(2) Wenn ein Arbeitsplatz im Sinne des § 1 Abs. 3 für die Einstellung begünstigter Personen vorbehalten ist, hat der Dienstgeber das Freiwerden des vorbehaltenen Arbeitsplatzes dem Arbeitsamt binnen drei Tagen anzugeben. Wird ein vorbehalten Arbeitsplatz neu geschaffen, ist dies vom Dienstgeber dem Arbeitsamt ohne Verzug anzugeben. Kann das Arbeitsamt auf den vorbehaltenen Arbeitsplatz eine begünstigte Person nicht vermitteln, entfällt der Vorbehalt. Hierüber ist dem Dienstgeber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Arbeitsvermittlung

§ 15. (1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Invaliden (§ 2) obliegt den Arbeitsämtern. Diese haben dahin zu wirken, daß die Invaliden auf solche Arbeitsplätze eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Gesundheitsschädigung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen.

(2) Wenn ein Arbeitsplatz im Sinne des § 1 Abs. 4 für die Einstellung Invaliden vorbehalten ist, hat der Dienstgeber das Freiwerden des vorbehaltenen Arbeitsplatzes dem Arbeitsamt binnen drei Tagen anzugeben. Kann das Arbeitsamt auf den vorbehaltenen Arbeitsplatz keinen Invaliden vermitteln, entfällt der Vorbehalt. Hierüber ist dem Dienstgeber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Auskunfts- und Anzeigepflicht

§ 16. (1) Die Betriebe und Betriebsverbände (§ 1 Abs. 4) haben den zur Durchführung und Handhabung dieses Bundesgesetzes berufenen amtlichen Organen alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist von jedem Dienstgeber, gegebenenfalls vom Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, worin — außer den für die Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 4) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie die wesentlichen Daten des Einstellungsscheines (der Gleichstellungsbescheinigung) anzugeben sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) und für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 5) maßgebenden Unterlagen ist am 1. Feber und 1. August jedes Jahres dem zuständigen Arbeitsamt einzusenden, das die Angaben zu überprüfen hat. (BGBI. Nr. 146/1950, § 1 Z. 8.)

(3) Die Auskunfts- und Anzeigepflicht der Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 2 wird durch Verordnung geregelt.

Überwachung der Beschäftigung

§ 17. (1) Die Einhaltung der Beschäftigungspflicht nach § 1 wird von den Arbeitsämtern überwacht, die, soweit sich die Überwachung auf die Wahrung der Rücksichten auf Leben und Gesundheit (§ 6) der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Personen erstreckt, sich der Mithilfe der nach Art des Betriebes zuständigen Aufsichtsbehörde bedienen können.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der Beschäftigungspflicht durch Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 2 wird durch Verordnung geregelt.

Vorschreibung und Eintreibung der Ausgleichstaxe

§ 18. (1) Allgemeine Weisungen über die Errichtung und Bemessung der Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 1 und 2) erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2). (BGBI. Nr. 165/1952, § 1 Z. 18.)

(2) Die vorgeschriebenen Ausgleichstaxen werden im Verwaltungswege eingetrieben. Auf die Eintreibung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung. (BGBI. Nr. 172/1950.)

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 16. (1) Die Dienstgeber haben den zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufenen amtlichen Organen alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der Invaliden ist von jedem Dienstgeber, gegebenenfalls vom Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, in dem — außer den für die Berechnung der Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 4) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie die wesentlichen Daten des Einstellungsscheines (der Gleichstellungsbescheinigung) anzugeben sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) und für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 5) innerhalb eines Kalenderjahres maßgeblichen Unterlagen ist bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamt einzusenden, das die Angaben zu überprüfen hat. Wird zugleich mit der Verzeichnisabschrift ein Auftrag auf Zuweisung von Invaliden erteilt, hat das Landesinvalidenamt diesen Auftrag ohne Verzug an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

(3) Die Auskunfts- und Meldepflicht des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt.

Überwachung der Beschäftigung

§ 17. Das Landesinvalidenamt hat die Einhaltung der Beschäftigungspflicht nach § 1 Abs. 1 zu überwachen. Soweit sich die Überwachung auf die Wahrung der Rücksicht auf Leben und Gesundheit (§ 6) der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Personen erstreckt, hat das Landesinvalidenamt das Arbeitsinspektorat oder die nach Art des Betriebes sonst zuständige Aufsichtsbehörde heranzuziehen.

Eintreibung der Ausgleichstaxe

§ 18. (1) Das Landesinvalidenamt hat die vorgeschriebene Ausgleichstaxe einzutreiben. Auf die Eintreibung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

1418 der Beilagen

29

(2) Eine mit Bescheid vorgeschriebene Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem diese Vorschreibung keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug mehr unterliegt, eingetrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede auf Eintreibung gerichtete Maßnahme des Landesinvalidenamtes und durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen jeder Art neu zu laufen.

(3) Die Eintreibung im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Verfahren (§ 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950) darf erst nach nachweisbarer Mahnung des Schuldners erfolgen. Der Verpflichtete hat die notwendigen, durch die jeweilige Mahnung und Exekutionsführung verursachten Barauslagen zu ersetzen. Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben und fließen in den Ausgleichstaxfonds.

(4) In Konkurs- und Ausgleichsverfahren ist die Ausgleichstaxe den sonstigen öffentlichen Abgaben gleichzuhalten und nach den Vorschriften der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung zu behandeln.

Verfahren

§ 19. (1) Über die binnen vier Wochen einzubringende Berufung gegen Bescheide eines Arbeitsamtes entscheidet der Invalidenausschuss beim Landesarbeitsamt (§ 12) endgültig.

(2) Gegen Bescheide eines Invalidenausschusses beim Landesarbeitsamt in erster Instanz, ferner gegen Bescheide eines Landesinvalidenamtes und eines Einstellungsausschusses beim Landesinvalidenamt steht die binnen vier Wochen einzubringende Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

(3) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung. (BGBl. Nr. 172/1950.)

Verschwiegenheitspflicht

§ 20. Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befragten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten oder sonst an der Durchführung dieses Bundesgesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Strafbestimmungen

§ 21. Eine Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen durch Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann an dem Schuldtragenden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 2500 S, im

Verfahren

§ 19. (1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und hinsichtlich des § 21 die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Invalidenausschusses, des Landesinvalidenamtes und der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet der Landeshauptmann im administrativen Instanzenzug endgültig.

Verschwiegenheitspflicht

§ 20.

Text unverändert

Strafbestimmungen

§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Landesinvalidenamt die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung der Invaliden (§ 16 Abs. 2) nicht vorlegt oder wer in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Handlung nicht unter eine strengere

Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Strafbestimmung fällt, mit einer Geldstrafe bis Wochen, bestraft werden. Die Geldstrafen fließen zu 5000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest in den Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1). (BGBL. bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Die Geld-Nr. 146/1950, § 1 Z. 9.) strafen fließen in den Ausgleichstaxfonds.

Unterstützende Mitwirkung der Ämter und der Betriebsvertretungen **Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes**

§ 22. (1) Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten sind zur unterstützenden Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Bundesgesetzes verpflichtet.

(2) In den Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung und Handhabung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf nach diesem Bundesgesetze begünstigte Personen beschäftigt, so hat die Betriebsvertretung der Dienstnehmer bei Beratung über Fragen der Durchführung und Handhabung dieses Bundesgesetzes einen Vertrauensmann der begünstigten Personen mit beratender Stimme zuzuziehen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Betriebe und Dienststellen aller Art, die unter § 1 Abs. 2 fallen.

(3) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der begünstigten Personen finden die Bestimmungen des § 15, § 16 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 17 des Betriebsrätegesetzes bzw. der in Ausführung des § 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 121 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung. (BGBL. Nr. 146/1950, § 1 Z. 10.)

§ 22. (1) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) In den Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt, ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Invaliden sind die Bestimmungen des § 15, § 16 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 17 des Betriebsrätegesetzes bzw. der in Ausführung des § 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 121 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) In Dienststellen des Bundes gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 unter Zugrundelegung der Vorschriften des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBL. Nr. 133/1967, sinngemäß.

Gebührenfreiheit

§ 23. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und Zeugnisse sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. (BGBL. Nr. 55/1958, Art. I Z. 11.)

Gebührenfreiheit

§ 23. (1) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrsteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Der Ausgleichstaxfonds ist auch von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Oktober 1946 in Wirksamkeit getreten; die durch die Novelle BGBL. Nr. 16/1948 eingetretenen Änderungen

1418 der Beilagen

31

sind am 16. Jänner 1948, die durch die Novelle BGBI. Nr. 146/1950 eingetretenen Änderungen am 13. August 1950 und die durch die Novelle BGBI. Nr. 165/1952 eingetretenen Änderungen am 2. September 1952 in Kraft getreten.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung haben das Gesetz vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 459, über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz) in der Fassung des BGBI. Nr. 69 vom Jahre 1928 (Text vom Feber 1928) und des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1931, BGBI. Nr. 384, die hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen, die Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Ostmark vom 23. Jänner 1940 (Deutsches RGBI. I S. 234) und die Dritte Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vom 25. November 1942 (Deutsches RGBI. I S. 664) ihre Geltung verloren.

(3) Die Geltung der bis 1. Oktober 1946 ausgestellten Einstellungsscheine und Gleichstellungsbescheinigungen ist mit dem Ablauf des 31. März 1947 erloschen.

(4) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt, mit der Vollziehung des § 23 ist hinsichtlich der Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben das Bundeskanzleramt, hinsichtlich der Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der Befreiung von den sonstigen bundesgesetzlich geregelten Gebühren das Bundesministerium für Finanzen betraut. Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut. (BGBI. Nr. 55/1958, Art. I Z. 12.)

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24. (1) Die Bestimmungen der Artikel II und III treten mit 1. Juni 1970 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren folgende Vorschriften ihre Geltung:

a) Das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 55/1958 sowie der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBI. Nr. 266/1969;

b) die 1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz, BGBI. Nr. 74/1947, in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 33/1948.

(3) Auf Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegen, sind die im Abs. 2

angeführten Rechtsvorschriften nach Maßgabe der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Vorschriften über die Behördenzuständigkeit und den Instanzenzug anzuwenden.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird der gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 bestehende Ausgleichstaxfonds aufgelöst. Sein Vermögen einschließlich sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten geht auf den durch § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes errichteten Ausgleichstaxfonds über.

(5) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, Bezug genommen ist, tritt an die Stelle dieses Hinweises der Hinweis auf das vorliegende Bundesgesetz.

§ 25. (1) Die bis einschließlich 31. Mai 1970 ausgefertigten Einstellungsscheine und Gleichstellungsbescheinigungen behalten auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit. Das gleiche gilt für die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bis einschließlich 31. Mai 1970 bewilligten Abänderungen der Pflichtzahl mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahlen 15, 25 und 30 die Zahlen 20, 30 und 35 zu treten haben.

(2) Die Schutzbestimmungen gemäß § 8 bleiben jenen Invaliden gewahrt, die in Betrieben beschäftigt sind, die gemäß § 1 ab 1. Juni 1970 nicht mehr der Beschäftigungspflicht unterliegen.

(3) Betriebe, die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Beschäftigungspflicht nicht mehr unterliegen, haben die Verzeichnisabschrift (§ 16 Abs. 2) für die ersten fünf Monate des Jahres 1970 bis zum 1. Februar 1971 einzusenden.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmung des Artikels I (Verfassungsbestimmung) die Bundesregierung;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 1 Abs. 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
- c) hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 3 lit. d letzter Satz der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen;
- d) hinsichtlich der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und des § 23 Abs. 1, soweit sie Verwaltungsabgaben betreffen, der Bundeskanzler;
- e) hinsichtlich der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 und des § 23 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
- f) hinsichtlich der Bestimmungen des § 23 Abs. 1, soweit sie bundesgesetzlich geregelte Gebühren und Verkehrsteuern betreffen, der Bundesminister für Finanzen und
- g) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.